



KATHOLISCHE KIRCHE
ERZDIÖZESE SALZBURG

Verordnungsblatt

Nr. 5

Mai

2025

Inhalt

- 36. Habemus Papam. S. 78
- 37. Anordnungen anlässlich der Wahl des neuen Papstes:
Dokumentation. S. 78
- 38. „ArMut teilen“ in der Erzdiözese Salzburg: Statut. S. 79
- 39. Personalnachrichten. S. 86
- 40. Mitteilungen. S. 86

36. Habemus Papam

Am 2. Tag des Konklaves, Donnerstag, dem 08.05.2025, um 19:10 Uhr, gab der Kardinalprotodiakon Dominique Kardinal Mamberti von der Loggia der Peterskirche in Rom bekannt, dass die 133 versammelten Kardinäle den neuen Papst gewählt haben:

Annuntio vobis gaudium magnum;
habemus Papam:

Eminentissimum ac Reverendissimum Dominum,
Dominum Robertum Franciscum
Sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalem Prevost
qui sibi nomen imposuit

Leonem XIV

37. Anordnungen anlässlich der Wahl des neuen Papstes: Dokumentation

Diese Regelungen wurden per Sondernewsletter am 26.04.2025 und 07.05.2025 versandt.

Anordnungen für das Gebet für die Wahl des Papstes

Vom ersten Tag nach dem Begräbnis von Papst Franziskus (27. April) an ist täglich in den Fürbitten der hl. Messe und des Stundengebets für die Wahl des Papstes zu beten. An den Tagen, an denen kein gebotener Gedenktag bzw. kein Fest oder Hochfest gefeiert wird, kann auch das Messformular „Zur Wahl eines Papstes“ (MB 1027 bzw. MB² 1047) verwendet werden.

Am ersten Sonntag nach dem Begräbnis von Papst Franziskus (27. April) sollen bei der Homilie die Gläubigen eingeladen werden, beim Stundengebet, bei den Andachten und beim Rosenkranzgebet, bei der Ewigen Anbetung und beim gemeinsamen Gebet in den Familien um einen guten Nachfolger auf dem Stuhl Petri zu beten.

An allen weiteren Sonntagen nach dem Begräbnis bis zur Wahl des neuen Papstes soll nach Möglichkeit eine eigene Gebetszeit, Eucharistische Anbetung, Stundengebet oder (Mai-)Andacht in allen Pfarrkirchen oder mindestens einmal im Pfarrverband stattfinden, um für die

großen Anliegen der Kirche und für die Wahl des neuen Papstes zu beten. Alternativ kann diese Gebetszeit auch in den Sonntagsgottesdienst integriert werden (z. B. nach dem Schlussgebet). Das Deutsche Liturgische Institut hat eine Novene für die Sedisvakanz erarbeitet, die im Internet abgerufen werden kann.

Anordnungen anlässlich der Wahl des Papstes

1. Am Tag nach Bekanntgabe des neu gewählten Papstes werden mittags nach dem Regina-Caeli-Läuten 15 Minuten lang alle Glocken geläutet; 2 kurze Unterbrechungen sollen eingeschaltet werden. Nach Möglichkeit soll auf diese Weise auch unmittelbar nach Bekanntwerden der Wahl des neuen Papstes (weißer Rauch) sowie zu Beginn der Amtseinführung des neuen Papstes geläutet werden.
2. Alle Kirchen und kirchlichen Gebäude werden 3 Tage lang beflaggt.
3. Am darauf folgenden Sonntag ist am Ende des Pfarrgottesdienstes ein feierliches Te Deum zu singen.
4. Im Hochgebet der Eucharistiefeier ist ab sofort nach Bekanntgabe der Name des neuen Papstes einzufügen.

38. „ArMut teilen“ in der Erzdiözese Salzburg: Statut

Präambel

„ArMut teilen“ versteht sich als pfarrliche Initiative in der Erzdiözese Salzburg (EDS) zur Unterstützung von Menschen mit festem Wohnsitz in der Stadt Salzburg und Umgebung, die sich in einer finanziellen Notlage befinden. ArMut teilen entwickelte sich ab 2004 in der Pfarre Mülln als Projekt zur Unterstützung von Hilfesuchenden im Pfarrgebiet. Nach und nach schlossen sich weitere Pfarren in unverbindlicher Form dieser Initiative an (Liefering St. Martin und Lieferung Peter und Paul mit „Lieferinger für Lieferinger“, Parsch mit „Parscher für Parscher“, Dompfarre, Itzling, Morz, Pfarrverband Salzburg Mitte).

Nach dem Motto: „Wer kann, der gibt - wer Not leidet, bekommt!“ werden Spenden gesammelt und an Hilfesuchende weitergegeben.

Nach Beschlussfassung der Ratsgremien im Konsistorium am 12. April 2023 habe ich als Erzbischof von Salzburg gemäß c. 116 § 1 CIC 1983 iVm cc. 114 und 1303ff CIC die Stiftung „ArMut teilen“ errichtet und gemäß c. 116 § 2 CIC mit Rechtspersönlichkeit als öffentliche juristische Person ausgestattet; ihr kommt gemäß Art II iVm Art XV § 7 des Konkordates vom 5.6.1933, BGBl. II, Nr. 1934/2, mit der Hinter-

legung im Kultusamt Rechtspersönlichkeit auch im staatlichen Bereich zu.

§ 1

Name und Sitz der Stiftung

1. Die Stiftung trägt den Namen „ArMut teilen in der Erzdiözese Salzburg“.
2. Sitz der Stiftung ist im Pfarrhof Mülln, Augustiner Gasse 4, 5020 Salzburg.
3. Der Wirkungskreis der Stiftung erstreckt sich über das gesamte Diözesangebiet der Erzdiözese Salzburg.

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar den Zweck der Unterstützung und Betreuung von hilfsbedürftigen Personen, um Armut und soziale Ausgrenzung zu thematisieren, zu verhindern und zu beseitigen, sowie die Hilfestellung in Katastrophenfällen (Katastrophenhilfe). Die Stiftung unterstützt Menschen mit Wohnsitz in der Stadt Salzburg sowie im Gebiet der Erzdiözese Salzburg ohne Ausschluss aufgrund von Staatsangehörigkeit oder Religionszugehörigkeit.
2. Die Tätigkeit der Stiftung ist nicht auf die Erzielung von Gewinn gerichtet. Eventuelle Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Rechtsgrundlage festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
3. Die Stiftung darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken im Ausmaß von maximal 10% der Gesamtressourcen, keine anderen als begünstigte Zwecke verfolgen.
4. Es ist sicherzustellen, dass mindestens 75% der Gesamtressourcen der Stiftung für Zwecke eingesetzt werden, die gemäß § 4a Abs. 2 EStG begünstigt sind.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Zwecks

1. Die Zwecke sollen durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - a) Zuwendung von Unterstützungsleistungen (Geld- und Sachleistungen) an hilfsbedürftige Personen;
 - b) Unterhalten einer Anlaufstelle für hilfsbedürftige Personen;

- c) Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit (inkl. die Herausgabe von Druckschriften und sonstigen Veröffentlichungen) zur Information und Bewusstseinsbildung für den von der Stiftung verfolgten Zweck;
 - d) Beratung, Gespräche, Austausch und menschliche Zuwendung für hilfsbedürftige Personen;
 - e) Vernetzung und Weitervermittlung von hilfsbedürftigen Personen mit / an soziale/n Einrichtungen;
 - f) Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Institutionen zur Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes;
 - g) Einrichtung einer Website und sonstiger elektronischer Medien;
 - h) Maßnahmen der Katastrophenhilfe;
 - i) Informationen über soziale Einrichtungen in der Stadt Salzburg bzw. in der Erzdiözese Salzburg;
 - j) Kooperation im Sinne des § 40 Absatz 3 BAO mit anderen gemeinnützigen und nicht-gemeinnützigen Rechtsträgern (die Stiftung hat dabei durch vertragliche Vereinbarungen oder sonstige Maßnahmen die Einhaltung der §§ 40 ff BAO [Unmittelbarkeitsgebot, Verhinderung des Mittelabflusses an nicht-gemeinnützige Rechtsträger] sicherzustellen);
 - k) Erbringung von Lieferungen und Leistungen iSd § 40a Z 2 BAO an gemeinnützige Rechtsträger; die Stiftung hat dabei sicherzustellen, dass die Tätigkeit im Ausmaß von weniger als 50% der Gesamttätigkeit der Stiftung ausgeübt wird und die erbrachten Lieferungen und Leistungen zu Selbstkosten verrechnet werden; verfügt die Stiftung über eine Spendenbegünstigung, darf diese Tätigkeit nur in dem für die Spendenbegünstigung zulässigen Ausmaß ausgeübt werden;
 - l) Zuwendung von ideellen und materiellen Mitteln an spendenbegünstigte Einrichtungen gemäß § 4a Absatz 3 und 6 oder § 4b EStG zur unmittelbaren Förderung eines Stiftungszweckes; die Stiftung hat dabei die Einhaltung des § 40a Ziffer 1 BAO sicherzustellen;
 - m) Zuwendungen an andere als in lit l genannte gemeinnützige oder mildtätige Körperschaften zur unmittelbaren Förderung eines Stiftungszweckes; die Stiftung hat dabei sicherzustellen, dass diese nicht mehr als 10% der Gesamtausgaben betragen.
2. Die notwendigen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Geld-, Sach- (insbesondere Lebensmittel) und Dienstleistungsspenden (Ehrenamt),
 - b) Zuschüsse und Subventionen;

- c) Schenkungen, Vermächtnisse, Legate, Spenden und sonstige Zuwendungen von öffentlichen und privaten Förderern;
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen;
- e) Sponsoring und Werbeeinnahmen;
- f) Einnahmen aus Publikationen, Druckwerken und Medien aller Art;
- g) Erträge aus der Vermögensverwaltung (z.B. Kapitalerträge, Erträge aus der Vermietung),
- h) Einnahmen aus Kooperationen aus der Erbringung von Lieferungen und Leistungen an andere Körperschaften.

Die Mittel sind unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit ausschließlich für statutengemäße Zwecke einzusetzen. Ein unangemessen hohes Vermögen darf nicht angehäuft werden.

- 3. Die Stiftung kann sich für die Durchführung ihrer Aufgaben auch anderer Einrichtungen bedienen, wenn durch geeignete Maßnahmen (z.B. entsprechende vertragliche Vereinbarung) sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken anzusehen ist.
- 4. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Organe der Stiftung dürfen keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus der Stiftung erhalten. Es darf keine Person durch der Stiftung zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die in Zusammenhang mit der Verwendung der Spenden stehenden Verwaltungskosten dürfen das gemäß § 4a Absatz 4 Ziffer 3 lit b EStG 1988 normierte Ausmaß (aktuell 10% der Spendeneinnahmen) nicht übersteigen.
- 5. Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 6. Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der Stiftung treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Stiftungszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- 7. Die Stiftung darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen,

wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen.

§ 4

Verwaltung und Verwaltungsorgane

Für die operative Leitung der Stiftung ArMut teilen werden ein oder mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, zur Aufsicht und Beratung einen Stiftungsrat.

1. Der Stiftungsrat

1.1. Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat legt Ziele und Strategien fest, die die Verwirklichung des Zwecks gewährleisten. Der Stiftungsrat beaufsichtigt, berät und unterstützt die Geschäftsführung der Stiftung ArMut teilen.

Dem Stiftungsrat obliegen die Beschlussfassung des Haushaltsplans, die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Geschäftsführung.

1.2. Mitglieder

Dem Stiftungsrat der Stiftung ArMut teilen gehören als Mitglieder ex officio die jeweils vom Erzbischof für „Armut in der Stadt“ beauftragte Person, der / die Seelsorgeamtsleiter/in, oder in deren Vertretung die Leitung des Referats „Sozial Diakonale Verantwortung“ an, sowie ein/e Vertreter/in, der/die von der Pfarre Mülln bestimmt wird, und vom Erzbischof bestätigt wird.

Der Stiftungsrat kann um bis zu 2 weitere Mitglieder aus den pfarrlichen Armutsinitiativen erweitert werden, die von den ex officio Mitgliedern des Stiftungsrates ernannt und vom Erzbischof bestätigt werden.

1.3. Funktionsperiode / Beendigung Mandat

Die Funktionsperiode beträgt 4 Jahre. Mehrmalige Wiederernennungen sind möglich.

Ein Verzicht auf das Mandat ist möglich und bedarf der schriftlichen Mitteilung an den Stiftungsrat. Der Stiftungsrat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Die Abberufung ist vom Erzbischof zu bestätigen.

1.4. Vorsitz

Der Stiftungsrat wählt aus seinen Mitgliedern eine/n Vorsitzende/n.

1.5. Sitzungen

Der Stiftungsrat tritt mindestens 2-mal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n. Mindestens zwei Mitglieder können eine außerordentliche Sitzung schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte einfordern.

1.6. Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Beschlussfassungen sind auch per Umlaufbeschluss zulässig. Die erforderliche Mehrheit ist dabei nach der Gesamtzahl der Mitglieder des Stiftungsrates zu ermitteln.

Der / die Geschäftsführer*in können an der Sitzung teilnehmen. Er /sie hat/haben jedoch kein Stimmrecht.

1.7. Geschäftsordnung

Die Mitglieder des Stiftungsrates können die Arbeitsweise in detaillierter Form in einer Geschäftsordnung festlegen.

1.8. Ehrenamt

Die Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Allenfalls anfallende Spesen können vergütet werden.

2. Geschäftsführung

Die operative Leitung der Stiftung ArMut teilen erfolgt durch die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung wird vom Stiftungsrat ernannt und vom Erzbischof bestätigt. Ist mehr als ein Geschäftsführer bestellt, so sind die Aufgaben im Innenverhältnis schriftlich festzulegen.

2.1. Kompetenzen

Die Geschäftsführung hat die Interessen der Stiftung ArMut teilen mit aller Sorgfalt eines guten Hausvaters im Sinne des c. 1284 CIC wahrzunehmen. Sie ist für die ordentliche und laufende Verwaltung zuständig und in diesem Rahmen berechtigt, Verträge abzuschließen und zu unterzeichnen.

Die Geschäftsführung hat Personalverantwortung. Nach- und Neubesetzungen sind vom Stiftungsrat zu genehmigen.

Im Rahmen der Umsetzung des laufenden Budgets ist die Geschäftsführung für Aufträge und Rechnungen bis zu einer Höhe von € 10.000,- zeichnungsberechtigt. Für höhere Be-

träge ist die Mitunterzeichnung des Vorsitzenden des Stiftungsrates notwendig.

2.2. Vertretung nach außen

Die Geschäftsführung vertritt die Stiftung ArMut teilen nach außen.

2.3. Rechnungswesen

Die Geschäftsführung hat das Vermögen der Stiftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns und gemäß den Vorgaben des Stiftungsrates zu verwalten, das Spendenwesen zu betreuen und ein Rechnungswesen nach anerkannten Standards zu führen. Um die anerkannten Standards (speziell Meldung zur Spendenabsetzbarkeit an das Finanzamt) zu gewährleisten, werden aus dem Stiftungsvermögen die Kosten für eine adäquate Buchhaltung getragen.

§ 5

Aufsicht

Die Aufsicht über die gegenständliche Stiftung obliegt dem jeweiligen Ortsordinarius der Erzdiözese Salzburg. Der Jahresabschluss ist jährlich zur Genehmigung vorzulegen. Das Controlling wird durch die zuständige Stelle der Erzdiözese Salzburg erfüllt.

§ 6

Beendigung der Tätigkeit der Stiftung oder Wegfall des begünstigten Zwecks

Sollte die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr gewährleistet sein oder treten Umstände ein, die eine Fortführung der Stiftung zwecklos machen, dann kann die Stiftung nach den Bestimmungen des Kirchenrechtes aufgehoben werden. Das zum Zeitpunkt der Aufhebung noch vorhandene Stiftungsvermögen ist in diesem Fall dem Stiftungszweck gemäß zu verwenden; sollte dies, aus welchen Gründen immer, nicht möglich sein, so ist dieses Vermögen zur Erfüllung von mildtätigen Zwecken zu verwenden. Bei einer Auflösung, Aufhebung der Stiftung bzw. bei einer Änderung oder Wegfall des bisherigen begünstigten Stiftungszweckes ist das verbleibende Stiftungsvermögen somit ausschließlich und unmittelbar für die unter § 2 der Rechtsgrundlage spendenbegünstigten Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 EStG zu verwenden, wobei der Ortsordinarius von Salzburg über die entsprechende Verwendung des Stiftungsvermögens innerhalb dieses Rahmens zu bestimmen hat.

§ 7

Rechtswirksamkeit

Diese Statuten treten nach Genehmigung im Konsistorium am 07. Mai 2025 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr + Dr. Franz Lackner OFM
Ordinariatskanzler Erzbischof

39. Personalmeldungen

- **Domkapitel zu Salzburg**
Kapitelsekretär: Domkap. Dr. Gerhard Viehhauser (22.12.2021)
- **Kuratorium des Bildungshauses St. Virgil Salzburg**
(05.03.2025-31.12.2029)
Mitglied: Dr. Andrea Thuma
- **Kuratorium des Tagungshauses in Wörgl** (08.05.2025-31.12.2029)
Vorsitzender: Dr. Markus Welte
Geschäftsführender Vorsitzender: Mag. Herwig Ortner
Weitere Mitglieder:
Mike Trettenbrein MBA
Mag. Lucia Greiner
MMag. Dr. Andreas Weiß
Mag. Christian Hauser
Jürgen Rauscher
Mona Mraz
Dipl.-Kfr. Sabine Liesner, MA

40. Mitteilungen

- **Neue Öffnungszeiten**
Pforte und Telefonvermittlung im Bischofshaus
Montag bis Donnerstag 8:00 bis 12:15 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr,
Freitag 8:00 bis 13:00 Uhr

Erzb. Ordinariat
Salzburg, 10. Mai 2025

lic.iur.can. Dr. Elisabeth Kandler-Mayr
Ordinariatskanzlerin

Mag. Harald Mattel
Generalvikar

Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: Erzb. Ordinariat Salzburg
Schriftleitung: Vizekanzler MMag. Albert Thaddäus Esterbauer-P.
Hersteller: Hausdruckerei der Erzdiözese Salzburg
Alle: Kapitelplatz 2, 5020 Salzburg
Satz: Werbegrafik Mühlbacher, Glanstraße 21a, 5082 Grödig
www.eds.at
Herstellungsort: Salzburg